

Wenige zusammenhängende Höfe verpachteten die Fürsten als Temporalbestandshöfe⁴ auf einige Jahre an zahlungskräftige Untertanen. Diese Güter wurden nach anderen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt und Inhabern überlassen, die eher als Unternehmer, denn als Bauern bezeichnet werden müssen. Mit ihnen befaßt sich die Untersuchung ebenfalls nicht.

Als Fürst Wilhelm Heinrich 1741 die Regierungsgeschäfte übernahm, fand er an der Saar ein topographisch und besitzrechtlich zersplittertes Erbe vor. Die Bewohner folgender Meiereien unterstanden ihm unmittelbar⁵: Bischmisheim, Gersweiler, Güdigen, Klarenthal, die Warndtorte außer Emmersweiler; Dudweiler, Engelfangen, Falscheid z.T., Hilschbach außer Kirschhof, Kutzhof und Salbach, ferner Malstatt, Sulzbach, Völklingen; Dirmingen ohne Wustweiler und Uchtelfangen z.T., Linxweiler, Neunkirchen, Stennweiler, Werschweiler, Wiebelskirchen.

Die Untertanen einiger Orte lebten unter einem weltlichen oder geistlichen Grundherren der hiesigen Fürsten: Bous und Ensheim gehörten zum Prämonstratenser-kloster Wadgassen und gelangten 1766 durch die Austauschverträge mit Frankreich unmittelbar an das Haus Nassau-Saarbrücken. Die Einwohner Eschringens gehörten vier Herren an, über die das Haus Saarbrücken die Landesherrschaft besaß. Dieses und die Herrschaft Blieskastel hatten im Gegensatz zum Deutschen Orden und dem Kloster Gräfinthal zum Erhebungszeitpunkt keine Untertanen im Ort. Einen Teil des Fechinger Bannes, den Wilhelm Heinrich 1756 kaufte, besaßen die Herren von Bettendorf. Die Herren von Zandt hatten Anteil an Eiweiler, verkauften ihn aber 1745 an den Fürsten. Die Liegenschaften der Herren von Rambervillé in Derlen und Püttlingen zog der Fürst 1764 an sich. Die Einwohner von Gennweiler wurden gemeinsam vom Fürsten und seinem Vasallen, dem Herrn von Kerpen zu Illingen, beherrscht. An den Orten Uchtelfangen und Kaisen hatten die Saarbrücker zu diesem Zeitpunkt den geringsten Anteil, da das Herzogtum Lothringen und die Herren von Buseck in Eppelborn bedeutendere Flächen besaßen.

Hatten die unter diesen nassauischen Lehensträgern stehenden Bauern im allgemeinen die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre Saarbrücker Nachbarn, so brachten die durch die Austauschverträge mit Frankreich und Zweibrücken neu in das Fürstentum eintretenden Untertanen personal wie sachlich z.T. ein¹ anderes Recht mit als hierzulande galt.

4 Folgende Höfe werden in den Quellen erwähnt:

Grafschaft Saarbrücken: Bucherbacher Schäferei, Dudweiler Hof, Eschberger Hof, Schweizerei Fenne, Geislauterer Hof, Holzer Hof, Louisenthaler Hof, Rastpfuhl und Schäferei Malstatt, Rodenhof, Scheidterborner Hof, Schäferei Sprengen.

Oberamt Ottweiler: Baltersbacher Hof, Bildstock, Forbacher (Furpacher) Hof, Höchster (Hoster) Hof, Kohlhof, Neumünsterer Hofgut, Neunkircher Hof, Schäferei Stennweiler, Weilerhof, Wellesweiler Schäferei.
Gesamtfläche: ca: 1850 Hektar.

5 Zusammengestellt nach H.V.—L 177, H.V.—A 9, LA SB, Best. 22 Nr. 2457a, S. 46—86; Chr. Lex, Zustand der unter das Oberamt Saarbrücken gehöriger Dorfschaften . . ., Saarbrücken 1756, A. Krohn, Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend, Saarbrücken 1885, passim.